



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An
den Vorsitzenden des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 2001-09-11
2261/99 H hr-ck

Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebammengesetz (LHebG-NRW)
Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 07.06.2001

Sehr geehrter Herr Champignon,

der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung eines Gesetzes über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger gab dem Vorstand der Ärztekammer Nordrhein Anlass, Sie zu bitten, Ihre besondere Aufmerksamkeit dem vorliegenden Entwurf zu widmen, da die vorliegende Fassung grundsätzliche Probleme, Unzulänglichkeiten und Mängel aufweist.

Die Befassung mit dem Gesetzesentwurf führte zu der nachfolgenden Einschätzung:

1. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, nicht des Verordnungsgebers, die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere deren Aufgaben, in ihrem Kernbereich zu regeln.
2. Die den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesene Aufsicht über die freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger ist völlig unzureichend geregelt. Nach § 3 Abs. 1 kann weder die Einhaltung von Berufspflichten eingefordert noch Maßnahmen zur Beseitigung berufswidriger Zustände ergriffen werden.
3. Das Gesetz erfasst vom Grundsatz alle Hebammen und Entbindungspfleger (§ 1 I u. II), regelt eine Aufsicht aber nur für die freiberuflich tätigen Personen, was zu Inkonsistenzen und zu Qualitätsverlusten führt.

Ärztehaus Nordrhein · Torsteegenstraße 31 · 40474 Düsseldorf
Postfächer 300142 und 300161 · 40401 Düsseldorf
Telefon 02 11/4302-0 · Telefax 02 11/43 02-200
E-Mail: aeztekammer@askno.de
Internet: www.askno.de

Bankverbindungen
Commerzbank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 400 00) 3105 971
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG,
Düsseldorf (BLZ 300 605 01) 000145 290

4. Hebammen und Entbindungspfleger sollen ihren Beruf nach dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse ausüben, obwohl diese während ihrer Ausbildung nur in grundlegender Psychologie und Soziologie ausgebildet werden. Vom Gesetzgeber unbeachtet bleibt die Verpflichtung, einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers, Geburtshilfe nach geburtshilflichen oder geburtspflegerischen Erkenntnissen zu leisten.
5. Den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu fordern, würde bei weitem die Haftungsmöglichkeiten einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers sprengen, insbesondere weil diese Ausbildung sich auf die Biologie, Anatomie, Physiologie, allg. Krankheitslehre und allg. Arzneimittellehre beschränkt.
6. Hebammen und Entbindungspfleger sind ausschließlich zur Leistung von Geburtshilfe im Rahmen normal verlaufender Schwangerschaften und zur Durchführung von Normalgeburten berechtigt. In pathologischen Fällen, d.h. bei Störungen und Anomalien oder Risikoschwangerschaften endet das Berufsausübungsrecht der Hebamme, so dass das Verhalten in pathologischen Fällen keiner berufsrechtlichen Regelung bedarf. Es wäre Sache des Gesetzgebers Sanktionen für die Behandlung pathologischer Fälle vorzunehmen.
7. Ungeregt bleibt der Zugang der Hebammen und Entbindungspfleger zu Arzneimitteln und deren evtl. Kooperation mit Ärzten.
8. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage zur Erfassung aller Hebammen und Entbindungspfleger und zur Erfüllung besonderer Meldepflichten.
9. Nicht umsetzbar ist die Regelung in § 4 III, wonach den Kreisen und kreisfreien Städten die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen wird. Es fehlt an einer Regelung, die bestimmt, welches Verhalten ordnungswidrig ist und in welcher Form und in welcher Höhe Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
10. Es mangelt an einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich einer Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Der Vorstand bittet Sie, sich noch einmal eingehend mit dem Entwurf zu befassen und regt eine Anhörung des Landtages an, zu der die Ärztekammer Nordrhein geladen werden möge, da die Kammer im laufenden Gesetzgebungsverfahren - abgesehen von einer Stellungnahme im Jahr 1999 zum ursprünglichen Entwurf - keine Gelegenheit zu einer Äußerung hatte.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Christina Hirthammer-S.B.
- Justitiarin -